

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen für Dienstleistungen der Reise-Gastronomie



Folgende Vertragsbedingungen werden von der Martha & Christos Prodromidis GbR (nachfolgend kurz Reise-Gastronomie genannt) dem Auftraggeber überlassen und werden Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen:

I. Allgemeines

Allen der Reise-Gastronomie erteilten Aufträgen liegen zugrunde: das mündlich oder fernmündlich abgegebene Angebot, der auf das Angebot schriftlich fixierte Auftrag bzw. der zwischen den Parteien schriftlich geschlossene Vertrag, die schriftliche Auftragsbestätigung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Reise-Gastronomie zustande. Abweichungen oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

II. Lieferungen und Leistungen

Die Reise-Gastronomie erbringt Bewirtungs-Dienstleistungen. Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Reise-Gastronomie schriftlich anerkannt werden. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen oder Mehraufwendungen, die auf Verlangen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die vereinbarten Veranstaltungstermine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die die Reise-Gastronomie nicht zu vertreten hat, wie bei höherer Gewalt (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel) und aufgrund von besonderen Ereignissen (Krieg, Terror, Streik, behördliche Anordnungen etc.) nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang zustande, so bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Reise-Gastronomie, sie wird von den übernommenen Pflichten entbunden.

Voraussetzung der Leistungspflichten der Reise-Gastronomie ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist die Reise-Gastronomie zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Die Reise-Gastronomie kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitig geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen.

III. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen der Reise-Gastronomie bei Abnahme zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich mündlich am Einsatzort mitzuteilen, um der Reise-Gastronomie Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen der Reise-Gastronomie. Ihr steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

IV. Haftung

Im umfangreichen Bewirtungs-Sortiment der Reise-Gastronomie werden ausschließlich frische Zutaten und hochwertige Materialien verwendet. Sollten einzelne Lebensmittel etwa saisonbedingt nicht vorhanden sein, können die Gerichte von der Reise-Gastronomie gegen gleichwertige Nahrungsmittel ausgetauscht werden. Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten der Reise-Gastronomie verursacht worden sind, haftet die Reise-Gastronomie nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und der eigenen und angemieteten Ausrüstung der Reise-Gastronomie trägt der Auftraggeber. Die Reise-Gastronomie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt bei der Beschädigung von durch die Reise-Gastronomie angemietetem Equipment. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet die Reise-Gastronomie nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber der Reise-Gastronomie ist damit ausgeschlossen. Die mit der Veranstaltung anfallenden Versicherungen hat der Auftraggeber selbst abzuschließen.

V. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Reise-Gastronomie am Standplatz die notwendigen Anschlüsse für Strom und Wasser funktionsbereit zur Verfügung zu stellen sowie alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen in eigener Regie und auf eigene Kosten einzuholen und auf Anforderung der Reise-Gastronomie nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen muss der Veranstalter an die Reise-Gastronomie Schadensersatz leisten. Gleichermaßen muss er Schadensersatz leisten, wenn,

- die tatsächliche Besucherzahl die vom Veranstalter angegebene Besucherzahl um 50 % oder mehr unterschreitet;
- trotz vom Veranstalter eingerichteten Wachdienstes Eigentum der Reise-Gastronomie abhandenkommt oder beschädigt wird.

VI. Zahlungsbedingungen

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Veranstaltung gewährleisten zu können, stellt die Reise-Gastronomie dem Auftraggeber eine Akonto-Rechnung in Höhe von 50 % der vereinbarten Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus, die spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung fällig ist. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst. Die Restzahlung wird nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist die Reise-Gastronomie berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugsschadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der EZB). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Die Reise-Gastronomie ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer VII dieser Bedingungen.

VII. Aufrechnung

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

VIII. Kündigung / Stornierung

Werden Veranstaltungen behördlich verboten (z.B. aufgrund der Coronaschutzverordnung), kann dem Auftraggeber kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden, er muss deshalb keinen Schadensersatz leisten.

Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages bzw. Stornierung des Auftrags berechtigt.

Werden die vereinbarten Leistungen nach Vertragsabschluss - egal aus welchem Grund – gekündigt bzw. storniert behält sich die Reise-Gastronomie die Geltendmachung einer Entschädigung vor. Die Höhe der Schadenersatzkosten richtet sich nach dem Stornierungszeitpunkt, und beträgt

bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	10 %
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	25 %
bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75 %
unter 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn	90 %

des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Entgelts.

Dem Auftraggeber bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind als die von der Reise-Gastronomie in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten ist Neuss, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juli 2021